

Börsen-Zeitung
11.02.2009

INTERVIEW MIT HORST FRANKE

„Das Vergaberecht ist ein schlechter Hebel zur Krisenbewältigung“

Wertgrenzen am Bau für beschränkte Ausschreibungen werden erhöht

Börsen-Zeitung, 11.2.2009

- Herr Prof. Franke, das Bundeskabinett will beim Konjunkturpaket II eine Vereinfachung des Vergaberechts. Was ist geplant?

Befristet auf zwei Jahre werden ohne die Notwendigkeit „näherer Begründung“ die Wertgrenzen im Baubereich für beschränkte Ausschreibungen auf 1 Mill. Euro und für die freihändigen Vergaben auf 100 000 Euro erhöht. Für Dienst- und Lieferleistungen gilt für beide Verfahrensarten eine Wertgrenze von 100 000 Euro. Der Bund fordert Länder und Kommunen auf, ihre Vergabeverfahren ebenfalls diesen Wertgrenzen anzupassen.

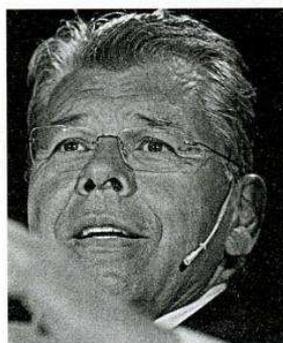
- Um was geht es noch?

Darüber hinaus sollen 80 % der Bauvorhaben des Bundes einem stark vereinfachten haushalterischen Veranschlagungsverfahren unterworfen werden. Hierfür werden die Kostengrenzen von derzeit 1 Mill. auf 5 Mill. Euro angehoben. Nach Erfahrung der Verwaltung wird hierdurch der Bearbeitungszeitraum um bis zu sechs Monate verkürzt. Weiterhin kann, so die EU-Kommission, bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes (beim Bau 5,15 Mill. Euro) von einem Fall der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist ausgegangen werden. Damit können bei größeren Projekten die Fristen deutlich verkürzt werden.

- Dies ist doch mit Blick auf die Bekämpfung der Rezession sinnvoll?

Man kann die vorgesehenen Maßnahmen durchaus kritisch sehen. Freihändige Vergaben verringern die Wettbewerbsintensität. Dies führt sehr schnell zu Preissteigerungen. Gerade im kommunalen Bereich wird großer Druck entstehen, ortsnahe Bieter verstärkt heranzuziehen. Je überschaubarer der Markt, desto größer aber die Chancen für Preiserhöhungen. Zwar fordern die entsprechenden Erlasse des Bundes

zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses, „durch eine Erhöhung der Transparenz“ auf einen fairen Wettbewerb zu achten. Hierzu soll nach Zuschlagserteilung über die Vergaben auf einer Internetplattform informiert werden. Dies reicht jedoch nicht. Ein formalisiertes Vergaberecht mit hoher Transparenz vor allem zu Beginn des Verfahrens verhin-



Horst Franke

dert am besten Manipulation. Das Vergaberecht ist ein schlechter Hebel zur Krisenbewältigung. Die ordnungspolitische Notwendigkeit wird einem öffentlichkeitswirksamen Aktionismus geopfert.

- Bestehen genügend Planungskapazitäten bei Gebietskörperschaften, um schnell die bereitgestellten Milliarden zu verbauen?

Hier wird das nächste Problem sichtbar. Viele öffentliche Auftraggeber haben in den vergangenen Jahren Planungskapazitäten abgebaut. Diese Kapazitäten sind nicht ohne Weiteres auf dem Markt im Wege des Outsourcing verfügbar. Auch dies wird preistreibend wirken.

- Der Bundestag hat am 19. Dezember das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) novelliert. Im November wurde eine neue Vergabe- und Vertragsord-

nung für Bauleistungen (VOB/A) beschlossen. Beides soll 2009 in Kraft treten. Wie passt dies zum Beschluss der Regierung, Vergabeverfahren zu beschleunigen?

Beides hat nichts miteinander zu tun. Die Vergaberechtsnovelle soll einerseits die Mittelstandsförderung verbessern, andererseits EU-Richtlinien, vor allem die Rechtsmittelrechtlinie, ins deutsche Recht umsetzen. Verkürzung muss aber nicht zur Vereinfachung führen. Ich darf ein Beispiel nennen: Bieter müssen während des Vergabeverfahrens jeden Fehler, der entweder durch die Bekanntmachung oder in den Verbindungsunterlagen erkennbar ist, innerhalb einer Frist rügen. Daneben gibt es eine allgemeine Rügeobligiertheit. Hilft nun die Vergabestelle diesen Rügen nicht ab, so muss der Bieter innerhalb von 15 Kalendertagen das Beschwerdeverfahren starten. Bisher hat der Bieter Rügen sammeln können. Er ist einmal zur Vergabekammer gegangen.

- Dies geht künftig nicht mehr?

Ja, sonst kann er sich auf die gerügten Vergabefehler nicht mehr berufen. Aber es gibt nicht nur Kritik. Wird eine Vergabeentscheidung intern gefällt, muss die ausschreibende Stelle den erfolglosen Bieter hierüber informieren und begründen, warum er den Zuschlag nicht bekommen soll. Erfolgte dies nicht, war der trotzdem abgeschlossene Vertrag nichtig. In Zukunft ist dieser lediglich „schwebend“, also vorläufig unwirksam. Wird nicht innerhalb von sechs Monaten hiergegen ein Vergabekammerverfahren in Gang gesetzt, wird der Vertrag gültig. Darüber hinaus hat der Auftraggeber es in der Hand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU diese Frist auf 30 Kalendertage zu verkürzen.

Prof. Horst Franke ist Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und Seniorpartner von HFK Rechtsanwälte, Heiermann Franke Knipp in Frankfurt. Die Fragen stellte Walther Becker.